

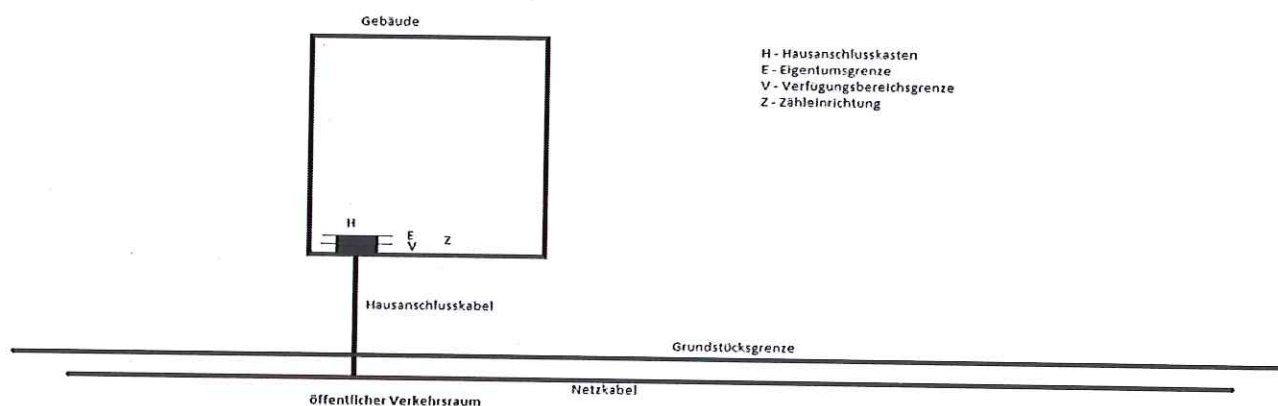
Allgemeine Hinweise zur Ausführung des Netzanschlusses Strom

1) Auf einem Grundstück wird ein Gebäude gebaut:

Bis 37 kW Leistungsbedarf	3x63A, HA-Kastengröße NH00 (Standardanschluss) Verstärkung bis maximal 3x100A (60 kW) möglich.
Von 61 kW bis 95 kW	3x125A oder 3x160 A, HA-Kastengröße NH01.
Von 96 kW bis 120 kW	3x200A, HA-Kastengröße NH02.
Von 121 kW bis 150 kW	ist durch den Kunden eine Niederspannungsverteilung vorzusehen.
Ab 151 kW	ist in jedem Fall mit der Notwendigkeit einer Trafostation zu rechnen.

Liegt der angefragte Netzanschluss in einem besonderen Gebiet, kann bereits bei geringeren Leistungsbedarfen eine Trafostation notwendig werden.

1. Standardhausanschluss



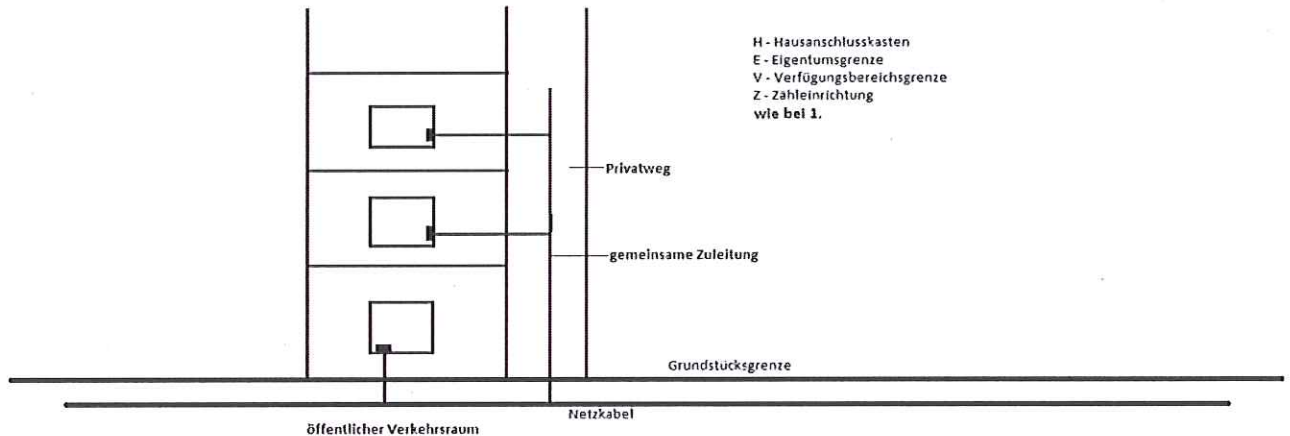
2) Gebäude, die nicht direkt von einer öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind:

Werden auf einem oder mehreren Grundstücken mehrere Häuser gebaut, die über einen gemeinsamen privaten Zuweg bzw. Zufahrt erreichbar sind, so muss zusätzlich eine gemeinsame Zuleitung verlegt werden, an die die einzelnen Hausanschlüsse angeschlossen werden.

Jedes Gebäude erhält einen eigenen Hausanschluss, wenn die Gebäude baulich getrennt sind und eine eigene Hausnummer besitzen.

Die Kosten für die gemeinsame Zuleitung werden auf die geplanten Anschlussnehmer gleichmäßig verteilt. Die Kosten werden direkt nach Ausführung fällig und sind vom Auftraggeber zu zahlen. Sollten zum Zeitpunkt der Verlegung noch nicht alle Grundstücksbesitzer feststehen, muss der Bauträger als AG in Vorleistung gehen.

2. gemeinsame Zuleitung



3) Mehrere baulich miteinander verbundene Gebäude:

Auf einem oder mehreren Grundstücken befinden sich mehrere Gebäude, die z.B. über eine gemeinsame Tiefgarage baulich miteinander verbunden sind. In diesem Fall muss das gesamte Objekt über eine zentrale Übergabestelle versorgt werden. Von diesem Netzverknüpfungspunkt aus können die einzelnen Objekte mit separaten Kundenkabeln angeschlossen werden.

Grund hierfür ist die Gefahr der Spannungsverschleppung (elektrische Verbindungen zu Gebäudeteilen mit anderen Stromkreisen oder Potentialen). Des Weiteren muss im Not-/Brandfall eine zentral bedienbare Abschaltmöglichkeit für das Anwesen vorhanden sein.

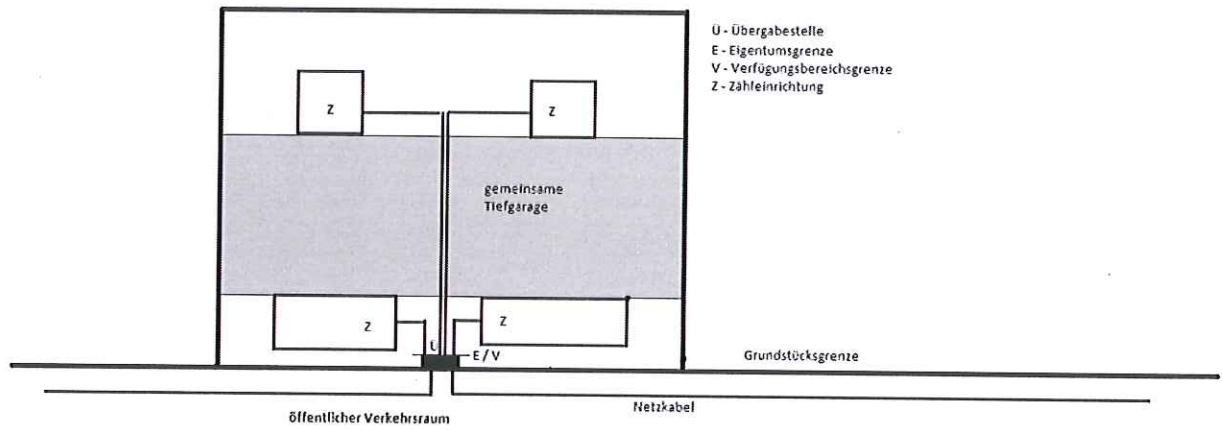
Je nach Leistungsbedarf handelt es sich bei dem Netzverknüpfungspunkt um einen Kabelverteilerschrank oder um eine Stromstation auf dem zu versorgenden Grundstück.

Die Übergabe zwischen TWL und dem Kunden erfolgt in Form von Lastschaltleisten, an denen ein zugelassener Elektroinstallationsbetrieb die zu den zentralen Zählerräumen der einzelnen Gebäude abgehenden Kundenleitungen auflegt.

Bei der Planung der Kundenleitungen ist der zulässige Spannungsfall gemäß §13 Absatz 4 NAV zu berücksichtigen, der Aufbau des Messkonzeptes ist mit TWL abzustimmen.

Da es sich bei der Kundenleitung um den ungemessenen Bereich handelt, ist die Verlegung mit TWL abzustimmen, ggf. sind für diese Leitungen seitens der Bauherrschaft im Grundbuch entsprechende Dienstbarkeiten einzutragen.

3. mehrere baulich miteinander verbundene Gebäude



Bei allen vorgenannten Fällen gelten die aktuelle TAB und NAV in der derzeit gültigen Fassung.